

Unterhaltungsblatt.

Als Beilage zur Preßburger Zeitung No. 15.

Dienstag, den 18. Februar 1817.

Gesetze der alten Magyaren.

Nur mit dem Könige Stephan I. dem Heiligen, der zu Székes-Fejérvár, oder Stuhlweißenburg seine Residenz hatte, beginnt unter den Magyaren eine festere und dauerhaftere Begründung des Staates, den sie zu Anfange des XI. Jahrhunderts bildeten, und dessen Urkindelemente noch jetzt die Basis der ungarischen Staatsverfassung sind. Diese zweckmäßige Einrichtung und Ordnung im Staate, mit welcher die Morgenrösche einer beglückenden Ruhe und einer besseren Kultur, der gesammten kriegerischen, tapfern magyarischen Nation zu schimmeln anfing, bewirkte der einsichtsvolle Fürst durch seine Gesetze, die er mit seinen Reichsständen, zu welchen die Geistlichen, Baronen, die Milites und Nobiles gehörten, in dem Felde Rákos bey Pest, wo die gewöhnlichen Kongregationen waren, wenn über Staatsangelegenheiten nachgedacht wurden, abgefaßt hat. Bis dahin hatten sich die Nationalgesetze der Magyaren, unter ihnen nur durch die Tradition erhalten. Allein bey dieser Gelegenheit sind sie schriftlich aufgenommen worden, und so entstand das Decretum St. Stephani, welches 55 Segmente enthielt, und zuerst 1742 dann 1751, in Folio zu Lornau vollständig abgedruckt wurde. Jetzt wird es in zwey Bücher abgetheilt. Dieses Dekret enthält nun verschiedene Verordnungen und Gesetze, die gewiß Aufmerksamkeit verdienen, indem sie uns das Gewälde von der damaligen Bildung und Einsicht in das was Recht und Unrecht ist, uns

ferer Väter vor Augen legen. Die alten Magyaren betrachteten die Vergehungen und Verbrechen unter ihnen, aus einem sehr verschiedenen, besondern Gesichtspunkte. Sie kannten drey Gattungen von äußerst großen Verbrechen auf welche sie die stärksten Strafen, den Verlust der Güter und des Lebens festsetzten. Diese waren: Verschwörung gegen das Leben des Königs; Landesverrätherey und boshafte Entweichung in ein fremdes Reich. — Der Todschlag wurde nicht immer mit dem Tode bestraft. Nur derjenige Mörder verlor sein Leben, der einen andern mit dem Schwerte umgebracht hatte. Geschaß es aber, daß einer den andern auf eine Art, entweder absichtlich bey einem Überfalle mit den Waffen, oder bey zufälligen Raufereyen verstümmelte, so verlor der Thäter eben das nämliche Glied, nach dem Vergeltungsrechte. Ferner waren auch noch solche Verbrechen, die dem Morde gleichgeschätzt und mit der Todesstrafe auch belegt wurden; und zwar: wenn einer eine Magd geschwängert, einen Freyen oder Edlen beraubt, Rabalen am königlichen Hofe in welchen der König mit seinem Leben in Gefahr kam, gemacht hatte und wenn Diebe, trotz dreyimaliger Vermahnung, doch in ihren Diebstählen hartnäckig verharrten. Andere Verbrechen, die unter dieser Kategorie nicht standen, wurden alle mit Geld oder mit einer Anzahl von Rübem abgebüßt. Hatte jemand einen Menschenmord ohne Hilfe des Schwertes vollzogen, so wurde eine solche Mordthat für Zufällig gehalten, und der Schuldige zahlte als Strafe 12 Pnosas Goldes. Ein Pnosum war eine Unze Gold, die einen Werth von 60 Pfennigen oder Goldschillingen, (Solidos) die Stephan prägen ließ, enthielt. Ein solcher Pfennig aber, oder Solidus, oder auch Denarius, mochte wohl nicht den Werth von einem guten Groschen gehabt haben. — Ermordete jemand seine Ehe-

gattin, so zahlte ein Graf 50, ein Miles 10, und ein gemeiner Freyer 5 Kúbe. Gewiß eine geringe Strafe, die aber vielleicht dort ihren Grund haben mag weil das Ehemweib bey den Magyaren nicht sehr geachtet wurde indem dasselbe das Loos der geplatztesten Sklaven drückte. Diese Strafe, die der Mörder erlegte, erbten die nächsten Unverwandten der Gemordeten. Eine Kub wurde auf eine Unze Gold, oder wie einige Rechtsgelehrte der neueren Ungarn haben wollen, auf eine Mark oder vier Gulden geschätzt. Ein Mädchenräuber mußte den Eltern der Entführten, nach geschehener Ausöhnung untereinander, 15 Kúbe geben. Erschlug ein Knecht einen Freyen, so mußte sein Herr für ihn 110 Kúbe hergeben. Der Meineidige, wenn er ein Reicher war, gab 50, wenn er aber ein Armer war, 12 Kúbe. Konnte aber der Arme sein Verbrechen nicht lösen, so wurde ihm die Hand abgehauen. Brach ein Freyer oder ein Miles gewolrig in das Haus eines andern ein, so mußte er 10 Kúbe, war er aber in Person nicht selbst da, sondern er beging das Verbrechen durch sein Ansitzen und seine Leute, so mußte er 100 Kúbe geben. Ein gemeiner Straßenräuber gab 5 Kúbe. Wenn jemand das Haus eines andern in die Asche gelegt hatte, so mußte dieser dem Abgebrannten nicht nur die eingescherten Geräthschaften zurückstellen, sondern ihm auch 16 Kúbe noch obendrein geben. Wer gestohlen hatte, verlor bey der ersten Ermahnung die Nase; bey der zweyten die Ohren, und bey der dritten das Leben. Wenn jemand bey Hof eine Klage angebracht hatte, durch die er einige Grafen zu gegenseitigen Befehdungen anreizte, und es befand sich bey der Untersuchung, daß seine Klagen pure Verläumdungen waren, so wurde dem falschen Ankläger die Zunge abgeschnitten.

Die Knechte und Kägde hatten unter den Magyaren

ren ein schreckliches Loos. Sie trugen die Fesseln der Sklaverey bis an ihr Grab. Ja, so hart waren sie eingeschränkt, daß sie nicht einmal das Recht hatten, sich vor einem Richter irgendwo über erlittene Grausamkeiten von ihren Herren, zu beklagen. Ward eine Magd zur Hure, so wurde ihr zur Strafe das Haar vom Kopf abgeschoren. Und war derjenige der sie schwängerte ein Knecht, so wurde er verkauft und das eingelöste Geld für seine Person, fiel zum Theil der Magd, zum Theil aber dem Herrn von ihr zu. — In dieses elendsolle Joch der Knechtschaft, in welchem bey den Magyaren die Diensthoten lebten, konnten aber auch die Freyen und Edlen der Magyaren, verfallen. Und zwar damals, wenn einer aus ihrer Mitte entweder einen andern Freyen stahl, oder seine Magd ehelichte, oder sich, wenn ihn das blutige Schwert, das bey ihnen nach sythischer Art das Zeichen eines ausgebrochenen Krieges, und die Aufforderung unverzüglich in demselben zu ziehen, gewesen war, nicht bey seinem Zeichen und den Kriegsligionen einfand. Zog sich die Frau eines Edlen die Schuld des öfters Diebstahls zu, so wurden ihr die Sklavensketten auch angehangen.

Die Magyaren waren auch abergläubisch, denn sie glaubten an Hexen und Zauberer. Kamen nun vor die weltliche Obrigkeit Klagen über dergleichen ruchlose Menschen, so wurden sie der Gewalt der Priester überliefert. Diese hatten einzig das Recht, dergleichen Unholde in ihrem schändlichen Gewerbe zurechtzuweisen. Konnten sie aber nichts ausrichten, so gaben sie dieselbe aus Verdruss der Noche ihrer Ankläger Preis. —

Man ziehe mit Kaltblütigkeit und Unpartheylichkeit, zwischen diesen Gesetzen der alten und unsern heutigen Gesetzen, eine genaue Parallele; wenn man noch obendrein die problematische Frage, die uns die Kritik der Geschichte

te der Menschheit vorlegt, wohl erwägt, ob die gegenwärtigen Generationen der Sterblichen, durch die Vernichtung und Herabsetzung des Gewichtes alter Gesetze, gebessert worden sind oder nicht? und man wird finden, daß auch die alten in ihren Gesetzbüchern viel Gutes, und für die Züchtigung boshafter Menschen viel Zweckmäßiges aufgesetzt haben. Ja, man wird sich überzeugen können, daß die Alten manches bestraft haben, worüber wir heute nur oberflächlich hinsehen, und ihre Gesetze belächeln, das aber zur Verminderung des Unheils in der gegenwärtigen Welt, gewiß mit der Schärfe des alten Gesetzes, bestraft zu werden verdiente.

Charakterzüge des jetzigen türkischen Kaisers.

Unter den Haupteigenschaften des regierenden Sultans Mahmoud bemerkt man eine unerschütterliche Festigkeit. Er verfolgte die Mörder seines Vaters Selim, und seines Bruders Mustapha mit einer Unerschrockenheit, die ihm die Möglichkeit nicht ahnen ließ, ihr Schicksal zu theilen. Eben so streng bestrafte er mit dem Tode diejenigen, die den letzten Frieden in Bucharest im Jahre 1812 abschloßen, mit Ausnahme des einzigen Galeb Effendy, dessen Talente er noch benutzen wollte, und der erst im Juny 1814 umgebracht wurde. Mit dieser Festigkeit verbindet er einen Verbesserunggeist in mehreren Theilen der Staatsverwaltung; im Ministerium, welchem er ein Gegenministerium entgegenstellte; in den Häuptern der Pashaliks oder Provinzen die er zu vereinzeln, und durch die Vereinzelnung zu entkräften weiß; in der Armee und der allmählichen Überwältigung der ehemals so fürchterlichen Janitscharen. Der Sultan Mahmoud legt in die Verschwiegenheit bey den Staatsgeheimnissen den größten Werth; zwey Beispiele mögen es beweisen. Ein Boslandgi (Gärt-

ner, Gardist) verlor den Kopf, weil er sich unterstanden hatte, die Geburt eines Prinzen, vor erhaltener Erlaubniß, bekannt zu machen. Der Pascha von St. Jean d'Acre, schrieb von Damascus aus an den Carmaican, er sey zum Caire gegen die Wachabis marschirt, um den Pascha von Damascus desto unvermutheter angreifen und überwältigen zu können; er habe ihn nur um eine einzige Stunde verfehlt; seine Person sey entkommen; seine Weiber und Schätze befänden sich in der Gewalt des Siegers. Daraus, daß der Pascha von St. Jean d'Acre dieses dem Carmaican gemeldet, der von der Sache nicht benachrichtigt seyn sollte, und daß er den Pascha von Damascus verfehlt, schloß der Sultan, das Geheimniß sey nicht treu bewahrt geblieben, und ließ ihn absetzen.

Den größten Beweis eines unerschrockenen Muthes legte aber ohne allen Zweifel der Sultan Mahmond ab, als er die Mörder Selims sechs Ousta (Unterofficiere der Janitscharen) vingiehn und nach dem europäischen Schlosse der Dardanellen bringen ließ, um sie erdroffeln zu lassen. Viere von ihnen entsprangen und stifteten einen gefährlichen Aufbruch unter den Janitscharen, die sich der Person ihres Aga bemächtigten, und als der Sultan den nächsten im Befehl (den Kouk Keopassi) als dessen Nachfolger zu bestätigen sich weigerte, den Aga ermordeten und den Keopassi mit Ungestüm zu ihrem Aga verlangten. Der Kaiser antwortete auf eine zweyte Botschaft der Empörer: Er kenne keine Janitscharen mehr; er sehe in ihnen Ungläubige, Treulose, keine Muselmänner; er erkenne Konstantinopel nicht mehr für seine Hauptstadt, den Serail nicht für seine Residenz; er werde sich mit Mahomets Fahne (dem Sandghak, Scharif) nach Arien begeben, und dort regieren etc. Als sich hierauf die Janitscharen zu vielem verstanden, gab der Sultan endlich in dem einzigen Punkte

te nach, den neuen Aga (dessen Wahl im Grunde rechtmäßig war) anzuerkennen. Als aber die Wiederherstellung der Ruhe in einer Moschee gefeyert werden sollte, wählte Mahmoud diejenige die er vor 3 Jahren auf den Trümmern der von ihm zerstörten süderlichen Häuser erbaut hatte, die den Janischaren ehemals zu Lust- und Schlupfwinkeln dienten; und in dieser Moschee mußten sie sich zugleich vor Allah und vor Mahmoud demüthigen.

Gasbeleuchtung in Wien.

Die Beleuchtung mit Steinkohlen-Gas im k. k. polytechnischen Institute, welche schon seit Anfang dieses Winters in der Modellien-Werkstätte dieser Anstalt eingeführt worden ist, hat nunmehr eine größere Ausdehnung erhalten, durch welche die verschiedenen Anwendungen dieser Beleuchtungsart sowohl auf Werkstätten und Fabriken, als für Straßen, Haus und Zimmer dargestellt werden. In einem 40 Klafter langen Trakte der Instituts-Gebäude ist gegenwärtig bloß Gas-Licht in Anwendung, das an Glanz und leuchtender Kraft jedes andere Licht übertrifft und ganz ohne Geruch brennt. Der Beyfall, den diese eben so schöne als ökonomische und in vielfacher Beziehung vortheilhafte Beleuchtungsart findet, läßt erwarten, daß sie sich nach dem im polytechnischen Institute im Großen aufgestellten Muster das nicht nur das erste in der Monarchie, sondern auch in ganz Deutschland ist, in dieser Residenzstadt bald weiter verbreiten werde. Nach den im Großen angestellten Versuchen liefern unter den bis jetzt aus der Nähe beziehbaren Steinkohlen die Mährischen von Kossitz bey Brünn, das beste Gas zur Beleuchtung; zugleich liefern sie sehr gute Kokes (entschwefelte Kohlen), welche bey allen Feuerarbeiten statt der Holzkohlen noch vollkommen zu gebrauchen sind.

B r o d b a c k e n .

Eine kleine Bemerkung ist oft mehr werth, als eine ganze Rede. Auch Folgendes kann dahin gehören: Eine alte Regel sagt: Die Frucht, ehe sie gemahlen, müsse wenigstens ein Jahr, das Mehl, ehe es gebacken, einen Monat, und das Brod, ehe es gegessen würde, einen Tag alt seyn. Und in der That verbäckt sich ein junges Mehl sehr. Ist es gut gemahlen, trocken aufbewahrt, und bey warmer oder feuchter Witterung des Tages einmal umgeschüttet, so wird es nach und nach in seiner Güte wachsen; und hätte man anfänglich nur 130 Pfund Brod aus einem Centner Mehl gebacken, so wird man nach 6 Wochen 140 Pfund und darüber erhalten. Die guten Wirthe mahlen daher im März für den ganzen Sommer ein.

Etwas vom Indigo.

Man hat in Ostindien einen Baum entdeckt, dessen sehr große Blätter viel Indigo von vorzüglicher Güte geben. Die Entdeckung dieses Baumes trägt seit einigen Jahren sehr zur Vermehrung der Einkünfte der englisch-ostindischen Gesellschaft bey. Im Jahre 1815 betrug die Ernte davon 2 Millionen 400,000 Pfund, was zu dem Preise von 8 Franken für das Pfund, die Summe von 19 Millionen 600,000 Franken ausmacht. Es ist bekannt, daß England vor der Revolution den Indigo aus den spanischen und französischen Kolonien bezog. Jetzt kann es ganz Europa damit versehen.

C h a r a d e .

Eins ein schmaler Rand, und zweye hochbegläck,
Ganz nachlässig, träge, ungeschickt.
